



Naturland Richtlinien Verarbeitung

Ergänzung für Kosmetische Produkte

Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing, Germany
Tel: +49 (0)89 / 89 80 82-0, Fax: +49 (0)89 / 89 80 82-90
Naturland@Naturland.de
www.naturland.de

XIV. Verarbeitungsrichtlinien für kosmetische Produkte

Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören:

- Kosmetische Produkte gemäß Europäischer Richtlinie 76/768/EWG in der jeweils gültigen Fassung.
- Kosmetische Produkte, die sich sowohl auf eine natürliche Herkunft als auch auf einen Herstellungsprozess nach ökologischen Grundsätzen beziehen.

1. Definitionen

Kosmetische Produkte

(gemäß Europäischer Richtlinie 76/768/EWG in der jeweils gültigen Fassung)

„Dies sind Stoffe oder Zubereitungen, ausgenommen pharmazeutische Spezialitäten und Medikamente, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern und/oder den Körpergeruch zu beeinflussen und/oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.“

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Alle Zutaten aus pflanzlicher oder tierischer Erzeugung und/ oder Verarbeitungsprodukte dieser landwirtschaftlichen Zutaten, welche mit den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Verarbeitungsverfahren erzeugt wurden.

Zutaten ökologischer Herkunft

Jedes Produkt, das aus pflanzlicher oder tierischer Erzeugung stammt und den Anforderungen an eine ökologische Herstellungsweise genügt, d.h. jedes Produkt, das den Anforderungen der Naturland Richtlinien und - falls erforderlich- den Anforderungen der Verordnung (EG) 834/2007 entspricht.

(siehe auch unter Kennzeichnung)

2. Zutaten landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

Es sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zulässig, die den Anforderungen der Prioritätenliste der Naturland Richtlinie (siehe Teil C.III. 2.2) entsprechen.

Sämtliche Zutaten entsprechen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie für kosmetische Produkte. Die Verwendung von tierischen Rohstoffen ist zulässig, sofern diese von Tieren produziert werden aber keine Bestandteile dieser Tiere sind.

Sämtliche Zutaten entsprechen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie für kosmetische Produkte. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

2.1 Wasser

- Wasser entsprechend der Trinkwasserverordnung (Hygienestandard: CFU kleiner 10/Liter).
- Wasser aus Osmose, destilliertes Wasser und Meerwasser

Wasser darf gefiltert und enthärtet werden.

2.2 Mineralien

Der Einsatz von Mineralien, die im Anhang 5 aufgeführt sind, ist zulässig.

2.3 Konservierungsstoffe¹

- Benzoesäure und ihre Salze
- Benzylalkohol
- Dehydracelsäure und ihre Salze
- Denotonium Benzoat (wo gesetzlich vorgeschrieben)
- Heliotropin
- Salicylsäure und ihre Salze
- Sorbinsäure und ihre Salze
- Tetranatrium Gluatamat Diacetat

¹ Der Einsatz von Konservierungsstoffen ist bis zu einem Anteil von max. 5% zulässig, solange keine effektiven natürlichen Alternativen zugänglich sind, um die Sicherheit der Verbraucher oder die Stabilität des Produktes sicherzustellen.

Der Einsatz von Konservierungsstoffen ist mit dem Zusatz „konserviert mit...“ kenntlich zu machen.

2.4 Folgende Bestandteile sind nicht zulässig

- synthetische Farbstoffe
- synthetische Riechstoffe
- synthetische Antioxidantien
- synthetische Weichmacher
- synthetische Öle und Fette
- synthetische Silikone
- synthetische UVA und UVB Filter

2.5 Nanopartikel

- Der Einsatz von anthropogenen Nanopartikeln in einer definierten Partikelgröße im Nanobereich (ca. 1-300nm in mindestens einer Dimension), ist nicht erlaubt.

3. **Zulässige Verarbeitungsverfahren**

3.1 Zulässige Verarbeitungsverfahren für mineralische Bestandteile

- Waschen
- Dampfreinigung
- Ultraschallreinigung
- Trocknung
- andere mechanische Reinigungsverfahren

3.2 Zulässige physikalische Verarbeitungsverfahren

- Extrahieren mit Wasser oder einem Lösungsmittel pflanzlichen Ursprungs wie Ethanol, Glycerin, pflanzliche Öle und Kohlensäure (CO₂) Absorption (inertes Trägermaterial gemäß Naturland Richtlinien)
- Bleichen, desodorieren (inertes Trägermaterial gemäß Naturland Richtlinien)
- Schleifen
- Zentrifugieren
- Absetzen und Dekantieren
- Trocknen (durch Verdampfung/ natürlich an der Sonne)
- Deterpenieren (falls fraktionierte Destillation mit Dampf)
- Destillieren, pressen oder extrahieren (Dampf)
- Filtrieren und reinigen (Ultrafiltration, Dialyse, Kristallisation, Ionenaustausch)
- Gefriertrocknen
- Legieren
- Perkolieren
- Kaltpressen
- Heißpressen
- Sterilisieren mit thermischen Verfahren (bei einer die aktive Verbindung schonenden Temperatur)
- Mazerieren
- Ultraschall

3.3 Zulässige chemische Verarbeitungsverfahren

- Die genauen Ausführungsarten wie Katalysatoren und Lösungsmittel entsprechen den Naturland Richtlinien
- Alkylierung
- Amidierung
- Kalzinierung von Pflanzenrückständen
- Karbonisierung (Harze, Öle)
- Kondensations- / Additionsreaktionen
- Veresterung
- Veretherung
- Fermentation
- Hydratisierung
- Hydrierung
- Hydrolyse

- Neutralisation (zur Erhaltung von Na, Ca, Mg, K Salzen)
- Oxidations- und Reduktionsreaktionen
- Verfahren zur Herstellung von Amphoteren
- Verseifung
- Rösten

4. Unzulässige Verfahren

- Bleichung - Desodorierung (auf einem Trägermaterial tierischen Ursprungs)
- Verwendung von Enzymen aus GVOs
- Deterpenierung (andere als mit Dampf)
- Ethoxylierung
- Bestrahlung
- Sulfonierung (als Hauptreaktion)
- Behandlung mit Ethylenoxid
- Verwendung von Quecksilber (quecksilberhaltiges Soda)
- Verwendung petrochemischer Lösungsmittel (Hexan², Toluol, Benzol, etc).
- Propoxylierung

Grundanforderungen an chemisch verarbeitete Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

- Erfüllen den Daphnientest der Wassertoxikologie: EC50 (48 h) > 100 mg/l.
- Verarbeitete Bestandteile müssen leicht biologisch abbaubar sein gemäß der OECD 302 Reihe (mehr als 90% in 28 Tagen).
- Ferner haben chemische Prozesse folgenden Grundsätzen zu folgen (Environmental Protection Agency Green Chemistry Programme, USA, 1998): energiesparende Verfahren, hohe Ausbeute, Produktion mit vermindertem Abfall, Verwendung alternativer Katalysatoren, Verwendung nachwachsender Rohstoffe, keine vorübergehende Modifikation der Syntheseabfolge, abbaubare Produkte, keine synthetischen Lösungsmittel.

5. Tierversuche

Tierversuche dürfen weder bei der Herstellung noch bei der Entwicklung oder Prüfung der Endprodukte durchgeführt noch in Auftrag gegeben werden, außer wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

6. Dokumentation und Nachweispflicht

Zusätzlich zu den Vorgaben der Naturland Richtlinien unter Teil C. III. 9. gelten folgende Anforderungen:

Um die Rückverfolgbarkeit der gesamten Warenkette zu gewährleisten, muss ein Qualitätsmanagement System (von der Produktion der Rohstoffe über entsprechende Verarbeitungsschritte bis zum Endprodukt und Inverkehrbringer) inkl. der vom Unternehmen umgesetzten Maßnahmen zur GFP (Gute Fachliche Praxis) eingeführt sein. Das Qualitätsmanagement System beschreibt und dokumentiert alle Produktionsschritte und Maßnahmen. Änderungen von Lieferanten, Verarbeitungsschritten, Hilfsmitteln oder Verarbeitern müssen Naturland vorab mitgeteilt und von Naturland vorab genehmigt werden.

Ferner ist ein Umweltmanagement Plan zu implementieren, der das gesamte Herstellungsverfahren sowie alle damit verbundenen Rückstände und Reststoffe erfasst. Als Teil des Umweltmanagement Plans muss ein Reststoffmanagement Plan implementiert werden, der die anfallenden - gasförmigen, flüssigen wie festen - Reststoffe bei der Herstellung erfasst. Ziel des Reststoffmanagement Plans ist die Verminderung, die Wiederverwendung und die Wiederverwertung von Reststoffen auf einer effizienten und vernünftigen Basis³. Dabei müssen regelmäßig:

- Karton, Glas, Papier sortiert sowie wiederverwertet oder verarbeitet werden
- jeder andere Abfall, für den keine eigene Möglichkeit der Wiederverwertung besteht, an ein spezialisiertes Recycling Unternehmen übergeben werden.

7. Reinigung und Hygiene

Es dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, die den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen.

² Ausnahmeregelung bis 2015: Hexan extrahierte natürliche Tocopherole, Endprodukt muss rückstandsfrei von Hexan sein.

³ Die Umsetzung von ISO 14000 oder nationalen Gesetzgebungen, die diese Anforderungen bereits enthalten, wird anerkannt.

Zusätzlich dürfen folgende Desinfektionsmittel verwendet werden:

- aus Pflanzen gewonnener Alkohol
- Isopropylalkohol
- amphotere Tenside
- Wasserstoffperoxid
- Mineralsäuren und Laugen
- sowie alle anderen Bestandteile, die in dieser Richtlinie als anerkannt aufgeführt werden.

8. Kennzeichnung

Die Bezugsgröße zur Kennzeichnung von ökologischen kosmetischen Produkten ist der Anteil der ökologischen Zutaten in Bezug auf die Gesamtmenge der Zutaten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs im Endprodukt. Bei der Berechnung der eingesetzten landwirtschaftlichen Zutaten (W_{LwZ}) wird das zugesetzte Wasser nicht in die Berechnung mit einbezogen.

8.1 Anteile der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs im Endprodukt des Naturland Kosmetikums

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und/ oder die Verarbeitungsprodukte dieser landwirtschaftlichen Zutaten, die mit den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Verarbeitungsverfahren erzeugt wurden, , müssen zu mindestens 95% Naturland zertifiziert sein. Sind Zutaten in Naturland Qualität nicht verfügbar, gelten die Regelungen entsprechend den Vorgaben für Naturland Lebensmittel (siehe C. III. 2).

Die ökologische Qualität wird entweder über die Zertifizierung der Ausgangsstoffe sichergestellt, oder - im Falle von verarbeiteten Zutaten, die nicht im Geltungsbereich der ökologischen Richtlinien enthalten sind- müssen Nachweise zur ökologischen Qualität vom Verarbeiter erbracht werden. Dies kann z.B. in Form einer Erklärung des Verarbeiters über entsprechend angewandte Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinienanforderungen erfolgen (z.B. Product Chain Quality Management - PCQMSM).

8.2 Berechnung der Anteile

Die Berechnung der Prozentanteile wie oben genannt ergibt sich aus den Gewichtsanteilen (W) der ökologischen Zutaten (ÖkoZ) im Verhältnis zu den gesamten landwirtschaftlichen Zutaten (LwZ). LwZ ist dabei die Summe aus ökologischen (ÖkoZ) und konventionellen (KonvZ) Zutaten: $W_{\text{ÖkoZ}} / W_{\text{ÖkoZ}} + W_{\text{KonvZ}}$
Emulgatoren werden hierbei nicht berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel Emulsion:

$W_{\text{ÖkoZ}} = \text{Öl kbA } 19\% + 10\% \text{ Hydrolat 1:4 aus kbA Rosen (=} 2\% \text{ Rosen; ohne Wasser) + alkoholischer Extrakt kbA } 5\% + 1\% \text{ wässriger Extrakt 1:4 (=} 0,2\% \text{ ökologische Zutaten; ohne Wasser) + ätherisches Öl kbA } 2\%.$

$W_{\text{KonvZ}} = \text{ätherisches Öl konventionell } 1\%$

Berechnung des Anteils der ökologischen Zutaten an den landwirtschaftlichen Zutaten im Endprodukt:

$W_{\text{ÖkoZ}} / W_{\text{ÖkoZ}} + W_{\text{KonvZ}} = 28,2\% / 29,2\% = 96,58\% \text{ Öko Anteil}$

Naturland Kennzeichnung am Beispiel wässriger/ alkoholischer Auszüge (Zutaten-Anteile in [%]):

Zutaten	Anteile im Ansatz				
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5
Droge ökologisch	50		40	25	18
Droge konventionell		25		10	2
Alkohol ökologisch	50	75			20
Alkohol konventionell				30	
Wasser			60	35	60
Anteil landwirtschaftlicher Zutaten(LwZ)	100 %	100 %	40 %	65 %	40 %
Anteil ökologischer Zutaten(ÖkoZ)	100 %	75 %	40 %	25 %	38 %
Naturland Auslobung möglich (ÖkoZ/LwZ)	Ja (100%)	Nein (75%)	Ja (100%)	Nein (38,5%)	Ja (95%)

Mindestens 20% der Zutaten im Endprodukt müssen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (ÖkoZ) sein, die nach dieser Richtlinie zertifiziert sind.

8.3 Informationen bzgl. der Zutaten aus ökologischer Herkunft

Es gelten die allgemeinen Naturland Vorgaben zur Kennzeichnung. Insbesondere müssen Zutaten aus ökologischer Herkunft in der Zutatenliste entsprechend gekennzeichnet und mit dem Hinweis: „Zutaten aus ökologischer Herkunft“ versehen werden.

8.4 Weiterführende Hinweise bzgl. Zutaten und Inhaltsstoffen

Sollen im Sinne einer umfassenden Verbraucheraufklärung weitere Informationen bzgl. der eingesetzten Zutaten gegeben werden, so können folgende Angaben als Gesamtaussage gemacht werden:

- % Anteil der gesamten Zutaten, die pflanzlichen und/ oder tierischen Ursprungs sind.
- % Anteil der Zutaten pflanzlichen und /oder tierischen Ursprungs, die aus ökologischer Erzeugung sind⁴
- % Anteil der Zutaten pflanzlichen und /oder tierischen Ursprungs, die aus ökologischer Erzeugung, hergestellt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Landbau, sind.
- % Anteil der Zutaten, die mineralischen Ursprungs (inkl. Wasser) sind.

⁴ Dieser Anteil muss bei Auslobung mit dem Naturland Logo mindestens 95% erreichen.

Anhang 7: Zugelassene Bestandteile mineralischen Ursprungs für Kosmetikartikel

Die Verwendung der Bestandteile mineralischen Ursprungs ist erlaubt für die im Folgenden genannten besonderen Verwendungen oder für allgemeine Zwecke falls keine besonderen Verwendungen genannt sind.

Substanz	Verwendung
Aluminium Ammonium Sulfat	
Aluminium CI 77000	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Aluminium Hydroxid	
Aluminium Oxid	
Aluminium Sulfat	
Ammonium Mangan Diphosphat CI 77742	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Ammonium Sulfat	
Bentonit	
Bismutchloridoxid CI 77163	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff (nicht zum Einsatz in Lippenprodukten)
Calcium Carbonat CI 77220	Abrasivstoffe / Puffer / Trübungsmittel
Calcium Sulfat (Gypsum)	Abrasivstoffe / Trübungsmittel
Zeroxide	
Chromoxide CI 77289, 77288	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Kupfer CI 77400	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Kupferoxid	Aktives Reagenz
Kupfersulfat	Additiv
Kupfer-II-Sulfat	Additiv
Dikalziumphosphat Dehydrat	abrasives Reagenz / Reagenz für die orale Mundhöhlenhygiene
Dinatriumdihydrogendiphosphat	Puffer Reagenz
Hectorite	
Siliciumhydrat	abrasives Reagenz / absorbierendes Reagenz / Trübungsmittel / Viskositätsprüfungsreagenz
Eisenhydroxid	Additiv
Eisenoxid CI 77480, 77491, 77492, 77499	Additiv
Eisensulfat	Additiv
Kaolin	
Lapislazuli CI 77007	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Magnesium Aluminium Silikat	
Magnesium Carbonat CI 77713 (Magnetit)	Absorbierendes Reagenz / Viskositätsreagenz
Magnesium Chlorid	Additiv
Magnesium Hydroxid	Absorbierend/ Puffer Reagenz
Magnesium Oxid CI 77711	Absorbierendes Reagenz / Puffer Reagenz / Trübungsmittel
Magnesium Silikat	
Magnesium Sulfat	Reagenz für Viskositätsnachweis
Malachit	
Mangan Bis-Orthophosphat CI 77745	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Mangansulfat	Additiv
Meersalz	
Glimmer (Muskovit) CI 77019	
Kaliumcarbonat	Puffer Reagenz
Kaliumchlorid	
Kaliumhydroxid	Puffer Reagenz
Kaliumiodid	
Kaliumsulfate	Viskositätsreagenz
Pottascheblau CI 77510	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Silberchlorid	Additiv
Silber CI 77820	Additiv

Silbercitrat	
Silbersulfat	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff
Natriumdicarbonat	Puffer Reagenz
Natriumborat	Puffer Reagenz
Natriumcarbonat	Puffer Reagenz
Natriumchlorid	
Natriumhydroxid (Natron)	Puffer Reagenz
Natrium Magnesium Silikat	
Natrium Metasilikat	
Natriumsilikat	Puffer Reagenz
Natriumsulfat	Reagenz für Viskositätsnachweis
Diatomeen (Diatomeenerde/Kieselerde)	
Talk CI 77718	
Titan dioxid CI 77891	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff / Trübungsmittel
Zinkoxid CI 77947	nicht organisches Farbpigment / Farbstoff / Additiv
Zinksulfat	antimikrobielles Reagenz / Reagenz für die orale Mundhöhlenhygiene